

Creativ Club Austria

Statuten, 16.10.2024

§1 Name und Sitz des Vereines.

CCA, Creativ Club Austria, mit Sitz in Wien.

§2 Zweck des Vereines.

- Erweiterung des Bewusstseins der kreativen Kräfte im Hinblick auf ihre besonderen Aufgaben in der Wirtschaft
- Förderung und Unterstützung der kreativen Kräfte im Bereich der kommerziellen Kommunikation bei ihrer Arbeit
- Entwicklung eines breiteren Verständnisses für kommerzielle Kommunikation in der Öffentlichkeit
- Die Pflege geselliger Zusammenkünfte
- Die Veranstaltung von geselligen Unterhaltungen, Vorträgen, behördlich genehmigten Festen und Theatervorstellungen

§3 Mittel zur Erreichung des Zweckes.

- durch Mitgliedsbeiträge.
- durch freiwillige Spenden und Sammlungen.
- durch das Reinertragnis der von dem Verein zu veranstaltender behördlich bewilligter Feste.

§4 Aufnahme in den Verein.

Abs. 1:

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei dem Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der/die Aufnahmewerber:in bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

Abs. 2:

Jede:r Aufnahmewerber:in hat eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und Portfolio an den CCA-Vorstand c/o CCA-Büro senden. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit über eine Aufnahme in den Club.

§5 Mitgliedschaften.

Abs. 1:

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Young Creatives (Altersgrenze 28 Jahre), Friends of Creativity und Ehrenmitgliedern.

Abs. 2:

a. Ordentliche Mitgliedschaft

Die Ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass man seit mindestens 2 Jahren in einer qualifizierten Tätigkeit (Wirtschaftsbereiche: Werbung, Grafik Design, Medien, Neue Medien, Ausbildung, andere Kommunikationsberufe) als Kreative:r arbeitet und ein kreatives Portfolio vorweisen kann. Dieses Portfolio

Creativ Club Austria

soll das kreative Schaffen¹ des Bewerbers/der Bewerberin umfassen. Der/Die Bewerber:in richtet eine schriftliche Bewerbung samt Lebenslauf und aussagekräftigem Portfolio an das CCA-Büro.

- Der Vorstand des CCA entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder, wobei es dem Vorstand freisteht, Referenzen über den/die Antragsteller:in einzuholen.
- Ordentliche Mitglieder besitzen ein aktives und passives Stimmrecht in der Generalversammlung.

b. Young Creatives

Diese CCA-Mitgliedschaft richtet sich an den kreativen Nachwuchs der Kommunikationsbranche und ist offen für alle bis 28-Jährigen. Jede:r kann Mitglied sein (Berufstätige, Studierende, u.a.), ohne Bewerbung. Young Creatives haben weder aktives noch passives Stimmrecht in der Generalversammlung.

c. Friends of Creativity

Eine Mitgliedschaft für alle Interessierten aus der Kommunikationsbranche, aus der werbetreibenden Wirtschaft und aus dem Medienbereich. Jede:r kann sich für diese Mitgliedschaft anmelden, ohne Bewerbung.

- Der Mitgliedsbeitrag wird vom CCA-Vorstand festgesetzt
- Friends of Creativity haben weder aktives noch passives Stimmrecht in der Generalversammlung

d. Ehrenmitglieder

Der CCA-Vorstand schlägt der Generalversammlung Personen vor, die eine Ehrenmitgliedschaft erhalten sollen. Die Generalversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft ab. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bzw. bei Friends vom Vorstand bestimmt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Young Creatives und Friends, hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen.

§7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

Abs. 1:

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchentliche Kündigung frei.

Abs. 2:

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben

¹ (alphabetische Reihung) Art Direction, Animation, Architektur/Ladendesign, Ausbildung, Ausstellungsdesign, Buch Design, Branding, Corporate Design, Direct Mail, Editorial, Film und Video, Fotografie, Illustration, Interactive/New Media, Journalismus, Modedesign, Musik, Print, Promotion, Radio, Regie, Text, Typografie

Creativ Club Austria

oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr in einem CCA-Jahrbuch vertreten sind und im selben Zeitraum auch keinen aktiven Beitrag zum Vereinsleben geleistet haben, aus dem Verein auszuschließen. Die freiwillig Austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§8 Verwaltung des Vereines.

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

- den Vorstand
- die Generalversammlung
- das Schiedsgericht

§9 Vorstand.

Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf zwei Jahre gewählt werden. Die Generalversammlung bleibt berechtigt, den Vorstand nach einem Jahr abzuwählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann/die Obfrau, dessen/deren Stellvertreter:in, den/die Schriftführer:in und dessen/deren Stellvertreter:in, den/die Kassier:in und dessen/deren Stellvertreter:in.

§10 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt:

- die Verwaltung des Vermögens
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Vorsitzende. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen von dem Obmann / der Obfrau unterzeichnet und von dem / der Schriftführer:in oder dem / der Kassier:in mitgefertigt sein.

§11 Agenden der Funktionäre.

Der Obmann / Die Obfrau, und in dessen / deren Verhinderung sein:e / ihr:e Stellvertreter:in, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er / Sie vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, er / sie beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Der / die Schriftführer:in verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der / die Kassier:in besorgt den Geldverkehr. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die zweckmäßige Verwendung der finanziellen Mittel.

§12 Schiedsgericht.

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter:innen wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann / zur Obfrau des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt

Creativ Club Austria

über die Wahl des Obmannes / der Obfrau eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§13 Generalversammlung. Obliegenheiten und Geschäftsordnung derselben.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens im Monat Dezember statt und muss wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge sind acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes.
- Wahl Rechnungsprüfer:innen.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereines.
- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 30 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§14 Auflösung des Vereines.

Die freiwillige Auflösung des Vereines wird mit Drei-Viertel-Majorität in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt.